

BVGer D-3156/2016 vom 29. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3156_2016

FR: TAF D-3156/2016 du 29 août 2016

IT: TAF D-3156/2016 del 29 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen ein-greift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur

Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 3.2

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188).

E. 4.1

Die gehörig bevollmächtigte Rechtsvertreterin zeigte im vorliegenden Verfahren noch vor der Befragung am 12. November 2015 ihr Mandat an. Mit Schreiben vom 9. November 2015 nahm sie ferner bereits eingehend zu den Asylgründen ihres Mandanten Stellung und machte auf die aktuelle Lage in Algerien aufmerksam. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2015 und vom 21. Januar 2016 reichte die Rechtsvertreterin zudem im Namen des Beschwerdeführers diverse Beweismittel zu den Akten (vgl. Bst. E und F). Alle diese Eingaben wurden jedoch von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung weder im Sachverhalt erwähnt, noch wurde später in den Erwägungen in irgendeiner Form darauf eingegangen, so dass eine sorgfältige und ernsthafte Auseinandersetzung mit diesen Vorbringen zu erkennen wäre. Bezeichnenderweise wurden denn auch nur die Identitätskarte und der Führerausweis des Beschwerdeführers als eingereichte Beweismittel erwähnt, welche dieser selber anlässlich der Befragungen einreichte. Auch die in der Verfügung aufgeführten Asylgründe stützen sich alleine auf die Äusserungen in den Befragungen und auch die Erwägungen des SEM in Bezug auf den Wegweisungsvollzug lassen nicht erkennen, dass die Eingaben und Ausführungen zur allgemeinen Situation in Algerien der Rechtsvertreterin zur Kenntnis genommen wurden.

E. 4.2

Daraus folgt, dass das SEM die Eingaben des Beschwerdeführers, welche durch seine Rechtsvertreterin erfolgten, weder hörte und sorgfältig und ernsthaft prüfte, noch in die Entscheidungsfindung einfliessen liess, noch in der Begründung der Verfügung berücksichtigte. So hätte das SEM zumindest die diversen Eingaben der Rechtsvertreterin im Sachverhalt und die eingereichten Beweismittel erwähnen müssen. Ferner wäre auch zu erwarten gewesen, dass die Vorinstanz sich in ihrer Begründung mit den durchaus erheblichen Argumenten zu den Asylvorbringen und Darstellungen der aktuellen Lage in Algerien auseinandersetzt und diese angemessen berücksichtigt. Dies ist jedoch nicht der Fall, weshalb eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, und dabei insbesondere eine Verletzung des Rechts auf Berücksichtigung im Sinne von Art. 32 VwVG festzustellen ist.

E. 5

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, eine Verletzung desselben führt deshalb grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2, 2012/24 E. 3.4, 2010/41 E. 6.4.2, m.w.H.). Die Heilung von Gehörsverletzungen ist zwar in

Ausnahmefällen auf Beschwerdeebene unter gewissen Voraussetzungen möglich. Da es sich vorliegend jedoch um einen groben Verstoss gegen die Verfahrensvorschriften handelt und zudem eine Wiederholung dieser Verfahrensschritte auf Beschwerdeebene ohne Verlust der einzigen Beschwerdeinstanz nicht möglich erscheint, kann eine Heilung der Gehörsverletzungen vorliegend nicht in Betracht gezogen werden.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Verfügung des SEM vom 18. April 2016 - in Gutheissung der Beschwerde - aufzuheben und die Sache zur Wiederaufnahme und ordnungsgemässen Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens an das SEM zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 - 2 VwVG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat mit Eingabe der Beschwerde eine Kostennote vom 19. Mai 2016 zu den Akten gereicht, die als angemessen erscheint. Indessen wurden weitere Eingaben bis zum Urteilszeitpunkt eingereicht. Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann jedoch verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Aufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Dem Beschwerdeführer ist somit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 1000.- zuzusprechen. Dementsprechend wird die gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.